

## 10. Änderung Flächennutzungsplan Gemeinde Neuried

### Zusammenstellung der eingegangenen Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie betroffenen Bürger im Rahmen der Veröffentlichung nach § 3 Abs. 2 BauGB

<i>Behörde</i>	<i>Schr.v.</i>	<i>Anregungen</i>	<i>Empfehlung Planer/Beschlussvorschlag</i>
<b>1</b> <b>Regierungspräsidium Freiburg</b> <b>Abt. 2, Ref. 21</b> <b>Raumordnung –Bauwesen</b>  <b>Abt. 4, Mobilität, Verkehr, Straßen</b>	23.09.2025	<p>Es werden keine raumordnerischen Bedenken oder Anregungen vorgebracht.</p> <p>Abteilung 4 (ausgenommen Ref. 46) – Mobilität, Verkehr, Straßen - des Regierungspräsidiums Freiburg als Straßenbaubehörde für Bundes- und Landesstraßen nimmt zur o. g. Benachrichtigung nur Stellung im Hinblick auf Planungs- und Ausbauabsichten sowie zu Belangen der Straßenbaugestaltung im Zuge dieser Verkehrswege.</p> <p>Der o.g. Flächennutzungsplan befindet sich im Untersuchungsraum der Landesstraßen L 75, L 98, L 99 und der L 104, unsere Belange sind durch den Vorgang daher berührt. Wir befinden uns außerhalb der Ortsdurchfahrt. Wir bitten Sie uns für die Bereiche der betreffenden Landesstraßen ein Blendgutachten vorzulegen.</p> <p>Nach den vorliegenden Planunterlagen ist nicht erkennbar, dass durch den Flächennutzungsplan eine Bebaubarkeit innerhalb des Anbauverbots des § 22 StrG geschaffen werden soll. Darüber hinaus sind keine Veränderungen an der Landesstraße, oder in deren unmittelbaren Nähe geplant, sodass gegen die 10. Änderung des Flächennutzungsplan in der Fassung vom Juni 2025 von unserer Seite keine Bedenken bestehen</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Nach telefonischer Abstimmung zwischen der Abteilung 4 und dem Projektentwickler am 30.09.2025 ist die Vorlage eines Blendgutachtens für die Sonderbaufläche D 1 nicht erforderlich, da im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens bereits erläutert wurde, dass aufgrund des Abstandes zur K 5328, den topographischen Flächengegebenheiten und der Ausrichtung der senkrecht stehenden Module in Nord-Süd-Richtung mit keiner Blendwirkung zu rechnen ist. Für die Sonderbaufläche I 1 ist bei späterer Realisierung zu prüfen, ob es ggf. zu einer Blendwirkung der Landesstraße 75 kommen kann.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

<b>Behörde</b>	<b>Schr.v.</b>	<b>Anregungen</b>	<b>Empfehlung Planer/Beschlussvorschlag</b>
<b>zu 1 RP Freiburg</b> <b>- Abt. 5, Ref. 54.1 - 54.4</b> <b>/ Industrie, Kommunen mit Schwerpunkten Luftreinhaltung / Kreislaufwirtschaft / Abwasser / Arbeitsschutz</b>		Zu o.g. Vorhaben bestehen keine Bedenken. Innerhalb des Flächennutzungsplans befinden sich nach unserer Kenntnis keine IE- und Störfall-Anlagen.	Wird zur Kenntnis genommen.
<b>Abt. 5, Ref. 56</b> <b>Naturschutz u. Landschaftspflege</b>		Keine Stellungnahme	
<b>Abt. 8, Ref. 83</b> <b>Waldpolitik und Körperschaftsforstdir.</b>		Keine Stellungnahme	
<b>Abt. 9,</b> <b>Landesamt für Geologie, Rohstoffe u. Bergbau</b>	12.08.2025	<p>Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme vom 24.03.2025 (Az. RPF9-4700-131/14/2, im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung) sind von unserer Seite zum modifizierten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>Ref. 53.3, Umwelt - Gewässerdirektion Dienstsitz Offenburg Integriertes Rheinprogramm</b>		Keine Stellungnahme	
<b>- Stabstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz</b>		<p>Zu den Belangen des Klimaschutzes haben wir bereits mit Schreiben vom 28.03.2025 (Az.: RPF-StEWK-4503-18/215/2) umfassend Stellung genommen. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen. Unsere Stellungnahme findet keine Eintrag in Ihrer Zusammenstellung der Stellungnahmen der TÖB.</p> <p>Das Vorhaben ist aus Klimaschutz Gesichtspunkten zu befürworten.</p>	Die Stabstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz des RP Freiburg übersandte eine gleichlautende Stellungnahme zur 10. Änd. des FNP Neuried und zum B-Plan "Agri-PV Am neuen Wasserwerk". Die Stellungnahmen beinhalten jeweils allgemeingültig Aussagen zu Klimaschutzziele und Erneuerbaren-Energie-Gesetz und die Darstellung der Planung.

<b>Behörde</b>	<b>Schr.v.</b>	<b>Anregungen</b>	<b>Empfehlung Planer/Beschlussvorschlag</b>
zu 1 RP Freiburg - Stabstelle Energie- wende, Windenergie und Klimaschutz	12.08.2025		Eine Auflistung (Übernahme) der gleichlautenden Stellungnahme erschien sinnvoller bei dem konkreten Projekt, dem Bebauungsplan. Zur Vollständigkeit wird die Stellungnahme der Stabstelle auch in der Tabelle der 10. Änd. FNP aufgenommen.
	28.05.2025	<p><b>Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung</b></p> <p>(1) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 10 Abs. 1 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird die Netto-Treibhausgasneutralität angestrebt. Der Sektor Energiewirtschaft muss hierzu nach § 10 Absatz 2 KlimaG BW einen Beitrag von 75 Prozent im Vergleich zu den Treibhausgasemissionen des Jahres 1990 leisten.</p> <p>(2) Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu. Der Großteil des Zubaus soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Freiflächenanlagen spielen jedoch eine wichtige ergänzende Rolle und sind für das Erreichen der künftigen Ausbauziele des Landes und die Erzeugung preiswerten Stroms unabdingbar. Um die Klimaziele des Landes zu erreichen, müssen 0,5 % der Gesamtfläche Baden-Württembergs für Freiflächenphotovoltaikanlagen genutzt werden, das entspricht 1,2 % aktuell der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Landes.</p> <p>Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

<b>Behörde</b>	<b>Schr.v.</b>	<b>Anregungen</b>	<b>Empfehlung Planer/Beschlussvorschlag</b>
<b>zu 1 RP Freiburg - Stabstelle Energie- wende, Windenergie und Klimaschutz</b>	28.05.2025	<p>(3) Bei der Abwägungsentscheidung des Gemeinderats ist zu beachten, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere der Solarenergie, nach § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sowie nach § 22 Nummer 2 KlimaG BW im überragenden öffentlichen Interesse liegt und bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung einzustellen ist. Durch diese gesetzliche Festlegung werden Vorhaben im Bereich der erneuerbaren Energien in der Abwägung mit anderen Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung für das Erreichen des Landesklimaschutzziels höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. Andere Belange (Landschaftsbild, Landwirtschaft, ...), die der Ausweisung der Freiflächen-Photovoltaikanlage entgegenstehen, können daher nur noch in atypischen Ausnahmefällen überwiegen.</p> <p>(4) Ebenfalls ist die Förderfähigkeit nach dem EEG zu beachten. Die Förderfähigkeit nach dem EEG ist zwar keine Voraussetzung für die Aufstellung des Bebauungsplans, aber als Belang, der für den konkreten Standort spricht, im Rahmen der Abwägung zu beachten.</p> <p>Das EEG sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Mit dem sog. Solarpaket I wurde das EEG 2024 geändert. Bundesweit wurden alle Flächen auf Acker- und Grünland in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten geöffnet, die kein entwässerter Moorboden sind, nicht im Natura2000-Gebiet, Naturschutzgebiet, Nationalpark oder der Kern- oder Pflegezone des Biosphärengebiets liegen, kein Nationales Naturdenkmal darstellen und bei denen es sich nicht um gesetzlich geschützte Biotope oder FFH-Lebensraumtypen handelt (vgl. § 37 Abs. 1 Nr. 2 h und i EEG).</p> <p>Für die EEG-Förderung müssen fortan zudem mindestens drei von fünf in § 37 Abs. 1a EEG genannte Naturschutzkriterien erfüllt werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

<b>Behörde</b>	<b>Schr.v.</b>	<b>Anregungen</b>	<b>Empfehlung Planer/Beschlussvorschlag</b>
zu 1 <b>RP Freiburg - Stabstelle Energie- wende, Windenergie und Klimaschutz</b>	28.05.2025	(5) Mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans möchten die Gemeinde Neuried auf einer Gesamtfläche von ca. 19,04 ha Sonderbauflächen „Agri-PV“ festsetzen. Gemeinsam mit dem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan „Am neuen Wasserwerk“ im OT Dundenheim und einer zukünftig geplanten Anlage im OT Ichenheim setzt das gegenständliche Verfahren damit die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Agri-Photovoltaikanlagen. Die Planung trägt <b>zum notwendigen Ausbaupfad bei und ist unter Klimaschutz Gesichtspunkten zu befürworten.</b>	Wird zur Kenntnis genommen.
<b>-Höhere Forstbehörde Referat 83</b>	12.08.2025	Von der geplanten 10. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Neuried werden forstfachliche und – rechtliche Belange nicht tangiert. Gegenüber der FNP-Änderung bestehen daher aus forstlicher Sicht keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
<b>Regierungspräsidium Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege</b>		Keine Stellungnahme	
<b>2 Verband Region Südlicher Oberrhein</b>	12.09.2025	Die Teilfortschreibung „Solarenergie“ ist mittlerweile rechtskräftig, die öffentliche Bekanntmachung des fortgeschriebenen Regionalplans erfolgte am 21.08.2025. Die geplante Änderung des Flächennutzungsplans steht nicht im Konflikt mit dem Regionalplan Südlicher Oberrhein (Stand September 2025). Anders als in Ziffer 2.4 angegeben, ist die Teilfortschreibung „Windenergie 2018“ im Übrigen am 28.12.2018 rechtskräftig geworden. Vorbehaltlich des Beschlusses unserer Gremien ist nach derzeitigem Kenntnis- und Planungsstand von einer kleinräumigen Arrondierung des geplanten Vorranggebiets für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen (W-22) zugunsten der geplanten Sonderbaufläche „Agri-PV“ im Ortsteil Dundenheim (D1) auszugehen. Eine Überlagerung wäre damit nicht mehr gegeben.	Die Begründung wird redaktionell geändert.  Wird zur Kenntnis genommen.

<b>Behörde</b>	<b>Schr.v.</b>	<b>Anregungen</b>	<b>Empfehlung Planer/Beschlussvorschlag</b>
<b>3 Landratsamt Ortenaukreis - Baurechtsamt</b>	19.09.2025	<p>Die Änderung des Flächennutzungsplans bedarf der Genehmigung durch das Landratsamt Ortenaukreis (§§ 6 Abs. 1 und 203 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 1 BauGB-DVO). Eine abschließende Stellungnahme zur Genehmigungsfähigkeit des Bauleitplans kann derzeit nicht erfolgen.</p> <p>Die Änderung des Flächennutzungsplans ist nach Feststellungsbeschluss mit allen erforderlichen Unterlagen (Protokolle Gemeinderatssitzungen, Bekanntmachungsnachweise, Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange und Privater, Abwägungstabellen, ...) dem Landratsamt Ortenaukreis zur Genehmigung vorzulegen. Hierzu gehört auch ein Nachweis über die Berücksichtigung des § 3 Abs. 2 BauGB unter Beachtung des § 1 DVO GemO.</p> <p>Die Zustimmung des Regierungspräsidiums Freiburg als höhere Raumordnungsbehörde, des Verbands Region Südlicher Oberrhein und den darüber hinaus beteiligten Träger öffentlicher Belange wird vorausgesetzt.</p> <p>Es werden keine Anregungen vorgebracht.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>- Amt f. Vermessung u. Flurneuordnung</b>		<p><u>untere Vermessungsbehörde:</u> Zur geplanten 10. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen keine Bedenken oder Anregungen.</p> <p><u>untere Flurneuordnungsbehörde:</u> Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines laufenden oder geplanten Flurneuordnungsverfahrens. Es bestehen keine Bedenken oder Anregungen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>- Amt f. Landwirtschaft-</b>		<p><u>Landwirtschaftliche Belange</u> Wir haben zu dem genannten Vorhaben zuletzt am 09.04.2025 Stellung bezogen. Durch die Änderungen ergibt sich keine weitere Betroffenheit der Landwirtschaft. Wir begrüßen, dass der Hinweis auf die Überplanung der Vorrangflur nach der digitalen Flurbilanz 2022 mit aufgenommen wurde.</p> <p>Aus unserer Sicht bestehen keine weiteren Anregungen oder Bedenken zu den vorgelegten Planungen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>- Amt f. Waldwirtschaft</b>		<p>Wald im Sinne des § 2 LWaldG ist direkt (Waldinanspruchnahme) und indirekt (Waldabstand) nicht betroffen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

<b>Behörde</b>	<b>Schr.v.</b>	<b>Anregungen</b>	<b>Empfehlung Planer/Beschlussvorschlag</b>
<b>zu 3 Landratsamt Ortenaukreis - Straßenverkehr und ÖPNV</b>	19.09.2025	<p>Von den geplanten Sonderbauflächen „Agri-PV“ darf keine Blendwirkung auf den Verkehr ausgehen. Ansonsten bestehen gegen die 10. Änderung des Flächennutzungsplans keine Bedenken oder Anregungen aus verkehrsrechtlicher Sicht.</p>	<p>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde bereits erläutert, dass aufgrund des Abstandes zur K 5328, den topographischen Flächengegebenheiten und der Ausrichtung der senkrecht stehenden Module in Nord-Süd-Richtung mit keiner Blendwirkung zu rechnen ist.</p>
<b>- Straßenbauamt</b>		<p>Die Belange des klassifizierten Straßennetzes sind von dem Vorhaben teilweise berührt. Die Planfläche D 1 in Neuried-Dudenheim befindet sich südlich der K 5328 und die Planfläche I1 westlich der L 75.</p> <p>Es wird auf die Anbauverbote entlang des klassifizierten Straßennetzes hingewiesen:</p> <p>Gemäß § 22 Absatz 1 Nr. 1 Straßengesetz (StrG) dürfen Hochbauten jeder Art außerhalb der zu Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• längs der Landesstraßen in einer Entfernung bis zu 20 Meter</li> <li>• längs der Kreisstraßen in einer Entfernung bis zu 15 Meter,</li> </ul> <p>jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn nicht errichtet werden (Anbauverbot).</p> <p>Ferner wird darauf hingewiesen, dass bei geplanten Photovoltaikanlagen (Fläche D1 und I1) eine Blendung auf das klassifizierte Straßennetz ausgeschlossen werden muss. Für die Errichtung von Photovoltaikanlagen ist daher dem Straßenbaulastträger ein entsprechender Untersuchungsbericht zur Genehmigung vorzulegen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Durch die Ausweisung einer 50 m breiten landwirtschaftlichen Fläche zwischen Landesstraße und Sonderbaufläche wird das Anbauverbot nicht tangiert.</p> <p>Für die Fläche D 1 wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens bereits erläutert, dass aufgrund des Abstandes zur K 5328, den topographischen Flächengegebenheiten und der Ausrichtung der senkrecht stehenden Module in Nord-Süd-Richtung mit keiner Blendwirkung zu rechnen ist.</p> <p>Für die Sonderbaufläche I 1 ist bei späterer Realisierung zu prüfen, ob es ggf. zu einer Blendwirkung der Landesstraße 75 kommen kann.</p>
		<p>Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken in straßenrechtlicher Hinsicht.</p> <p>Details werden im Rahmen der einzelnen Bebauungsplanverfahren angesprochen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

<b>Behörde</b>	<b>Schr.v.</b>	<b>Anregungen</b>	<b>Empfehlung Planer/Beschlussvorschlag</b>
<b>zu 3 Landratsamt Ortenaukreis</b> - <b>Amt für Umweltschutz</b>  - <b>Amt f. Gewerbeaufsicht, Immissionschutz u. Abfallrecht</b>  - <b>Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz</b>	19.09.2025	Hiermit wird auf die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 09.04.2025 verwiesen.	
	09.04.2025	Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen zu den beiden neu auszuweisenden Flächen I1 und D1 keine grundsätzlichen Bedenken. Die naturschutzrechtlichen Belange werden im Rahmen der aufzustellenden Bebauungsplanverfahren entsprechend berücksichtigt. Für die Fläche D1 wird parallel ein Bebauungsplan aufgestellt. Die Fläche I1 liegt außerhalb von Schutzgebieten. Für I1 ist ebenfalls eine artenschutzrechtliche Abschätzung durchzuführen bzw. der unteren Naturschutzbehörde im Bebauungsplanverfahren vorzulegen.	Wird zur Kenntnis genommen.  Für die Fläche I1 wird i. R. eines späteren B-Planverfahrens eine artenschutzrechtliche Untersuchung durchgeführt.
	19.09.2025	Keine Bedenken und Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	19.09.2025	Die mit Schreiben vom 5. August 2025 übersandte 10. Flächennutzungsplanänderung findet in dieser Form unsere Zustimmung. Ergänzungen sind aus Sicht der Wasserwirtschaft und des Bodenschutzes und der Altlastenbearbeitung nicht erforderlich. Wir bitten Sie, uns über die Berücksichtigung der von uns vorgebrachten Belange und das Ergebnis der Abwägung gemäß § 1 Abs. 6 BauGB zu informieren.	Wird zur Kenntnis genommen.  Wird zur Kenntnis genommen.
<b>4 Naturschutzbeauftragter Herr Hepfer</b>		Keine Stellungnahme	
<b>5 Überlandwerk Mittelbaden GmbH &amp; Co.KG, Lahr</b>		Keine Stellungnahme	
<b>6 terranets bw GmbH, Stuttgart</b>		Keine Stellungnahme	

<b>Behörde</b>	<b>Schr.v.</b>	<b>Anregungen</b>	<b>Empfehlung Planer/Beschlussvorschlag</b>
7 <b>Transnet BW, Stuttgart - Bauleitplanung</b>	12.08.2025	<p>Im Geltungsbereich des Planbereiches „I1 in Ichenheim“ der 10. Änderung des FNP der Gemeinde Neuried betreibt die TransnetBW GmbH oben genannte Leitungsanlage.</p> <p>Die geplante Fläche für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage bei Ichenheim liegt teilweise innerhalb des technischen Schutzstreifens unserer o.g. Höchstspannungsfreileitung. Im Anhang stellen wir Ihnen zur besseren Einordnung die Unterlagen der Höchstspannungsfreileitungsanlage zur Verfügung. Aus diesen sind der Leitungsverlauf und die Lage der Schutzstreifen zu ersehen.</p> <p>Wir bitten Sie, die folgenden Punkte zu berücksichtigen:  Der Übertragungsnetzbetreiber Amprion hat die Aufgabe, das Stromnetz zwischen der Umspannanlage Kühmoos im Landkreis Waldshut und der Umspannanlage Daxlanden bei Karlsruhe zu verstärken und damit die Versorgungssicherheit zu stärken. Die Umsetzung der Maßnahme ist mit möglichst geringen Eingriffen als so genannte „Zubeseilung“ geplant, also durch das Auflegen neuer Seile auf vorhandenen Masten in der bestehenden Trasse mit der Bauleitnummer (BL) 45 55. Diese Umbaumaßnahme der Höchstspannungsleitung Kühmoos-Daxlanden“ stellt einen Teilabschnitt der Gesamtmaßnahme P310 „Bürstadt – Kühmoos“ dar, die von der Bundesnetzagentur im Netzentwicklungsplan im Dezember 2017 bestätigt wurde. Es geht um eine Erhöhung der Übertragungskapazität auf der Nord-Süd-Achse und darum, die Pumpspeicher in den Alpen und im Hochschwarzwald zukünftig flexibler nutzen zu können. Mit der geplanten Maßnahme wird das Übertragungsnetz zwischen Süd-Hessen, Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg insgesamt verstärkt und dadurch die Versorgungssicherheit in der Region erhöht. Bei der BL45 55 handelt es sich um eine Gemeinschaftsleitung mit der TransnetBW, die Amprion nun ausbauen will. Konkret geht es bei dem 204 Kilometer langen Abschnitt Kühmoos-Daxlanden um eine „Zubeseilung“ eines weiteren Stromkreises der Amprion. Dort hängen bereits drei 380-kV-Stromkreise auf den Masten.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.

<b>Behörde</b>	<b>Schr.v.</b>	<b>Anregungen</b>	<b>Empfehlung Planer/Beschlussvorschlag</b>
zu 8 Transnet BW, Stuttgart	12.08.2025	<p>Im Zuge der Umbaumaßnahme soll auf den bislang noch leeren Mast-Traversen ein weiterer 380-kV-Stromkreis aufgelegt werden. Der Baubeginn soll im Jahr 2030 erfolgen, um die geplante Inbetriebnahme der neuen Leitung für 2033 realisieren zu können.</p> <p>Eine Prüfung erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Im Zuge dessen stimmen wir das Verfahren mit der Amprion ab, da die TransnetBW für die Beauskunftung der Leitungsanlage zuständig ist.</p> <p>Die TransnetBW muss gemäß § 43 Abs. 2 LBO bei jeglichen Baumaßnahmen im Bereich der Höchstspannungsfreileitungsanlage bereits zur Planung gehört werden.</p> <p>Die TransnetBW GmbH verfügt im Bereich ihrer Höchstspannungsfreileitungen für zahlreiche Flurstücke über sogenannte Dienstbarkeitsverträge. Durch diese ist geregelt, dass Baulichkeiten in einem festgelegten Schutzstreifen rechts und links der Leitungsachse nicht erstellt und leitungsgefährdende Verrichtungen nicht vorgenommen werden dürfen. Eine Bebauung der Schutzstreifen der betroffenen Leitungsanlagen ist demnach streng genommen unzulässig.</p> <p>Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf §11 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), wonach die TransnetBW den gesetzlichen Auftrag hat, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen. Wir bitten um die Berücksichtigung unserer Leitungsanlagen und deren Schutzstreifen. In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf die einzuhaltenden Abstände nach der DIN EN 50341, die im Bereich unserer Leitungsanlagen bzw. Schutzstreifen als Ausschlusskriterium bzw. Errichtung unter starken Beschränkungen für bestimmte Vorhaben (u.a. von Solarenergieanlagen und Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen) gilt. Daher können wir pauschal eine Unterbauung unserer Höchstspannungsfreileitungsanlagen, auch mit Photovoltaik-Freiflächenanlagen, nicht erlauben.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Für die Fläche I1 befindet sich derzeit noch kein B-Plan in der Aufstellung</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Bei einem künftigen B-Plan sind die Schutzstreifen entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

<b>Behörde</b>	<b>Schr.v.</b>	<b>Anregungen</b>	<b>Empfehlung Planer/Beschlussvorschlag</b>
<b>zu 8 Transnet BW, Stuttgart</b>	12.08.2025	<p>Grundsätzlich möchte die TransnetBW die Bemühungen, die Energiewende voranzutreiben, aber unterstützen und dem Ausbau der erneuerbaren Energien nicht entgegenstehen. Daher können Photovoltaik-Freiflächenanlagen als untergeordnete Bauwerke einer detaillierten Einzelfallprüfung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung unterzogen und bei positivem Ausgang dennoch zugelassen werden.</p> <p>Wir bitten Sie daher, die Bauleitplanung der TransnetBW GmbH frühzeitig in Ihre oder die folgenden Planungen einzubeziehen, sodass die Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen frühzeitig abgestimmt und Konflikte vermieden werden können.</p> <p>Bitte beteiligen Sie uns weiterhin am Verfahren sowie an der verbindlichen Bauleitplanung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>8 Amprion GmbH</b>	25.08.2025	<p>Über den Planungsraum für die o. g. FNP-Änderung, wie in den per Mail vom 05. August 2025 übersandten Planunterlagen dargestellt, verläuft die im Betreff genannte Gemeinschaftsleitung der Amprion GmbH und der TransnetBW GmbH.</p> <p>Vertragsgemäß ist für die Erteilung von Leitungsauskünften die TransnetBW GmbH verantwortlich. Daher bitten wir Sie, falls nicht schon geschehen, die TransnetBW direkt zu kontaktieren.</p> <p>Weitere Höchstspannungsnetzanlagen von Amprion sind durch die Maßnahme nicht betroffen.</p>	<p>Die Transnet BW wurde im Verfahren beteiligt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>9 Deutsche Bahn AG DB Immobilien Südwest</b>		Keine Stellungnahme	Wird zur Kenntnis genommen.
<b>10 Polizeipräsidium Offenburg</b>	07.08.2025	Das Polizeipräsidium Offenburg, Sachbereich Verkehr, hat zum derzeitigen Stand keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.

<b>Behörde</b>	<b>Schr.v.</b>	<b>Anregungen</b>	<b>Empfehlung Planer/Beschlussvorschlag</b>
<b>11 Netze BW GmbH, Stuttgart, Portfolio- u. Stakeholdermanagements - Leitungsbau Hochspannung</b>	14.08.2025	Im Geltungsbereich der o.g. Flächennutzungsplanänderung unterhalten bzw. planen wir keine elektrischen Anlagen und keine Gasversorgungsanlagen. Wir haben daher zur Flächennutzungsplanänderung keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.  Abschließend bitten wir, uns nicht weiter am Verfahren zu beteiligen.	Wird zur Kenntnis genommen.  Wird zur Kenntnis genommen.
<b>12 Abwasserverband Neuried-Schutterwald</b>		Keine Stellungnahme	
<b>13 Abwasserverband Friesenheim</b>		Keine Stellungnahme	
<b>14 Wasserwerk Neuried</b>		Keine Stellungnahme	
<b>15 Zweckverband Hochwasserschutz, Kehl</b>		Keine Stellungnahme	
<b>16 Inexio Informations-technologie u. Telekommunikation GmbH, Saarlouis</b>		Keine Stellungnahme	
<b>17 Handwerkskammer Freiburg</b>		Keine Stellungnahme	
<b>18 IHK Südlicher Oberrhein, Freiburg</b>	11.08.2025	Zur konkret vorliegenden Planung sind wie bisher keine Bedenken zu äußern. Es wird begrüßt, dass auch die Gemeinde Neuried so einen Beitrag zur Energiewende leistet.	Wird zur Kenntnis genommen.

<b>Behörde</b>	<b>Schr.v.</b>	<b>Anregungen</b>	<b>Empfehlung Planer/Beschlussvorschlag</b>
zu 19 IHK Südlicher Oberrhein, Freiburg	11.08.2025	Um möglichst große Synergieeffekte zwischen landwirtschaftlicher Nutzung und Stromerzeugung mit Photovoltaik zu erreichen und gleichzeitig einen möglichst hohen Stromertrag auf der gegebenen Fläche zu erzielen, wird angeregt, darauf hinzuwirken, dass hier Agri-PV-Anlagen der Kategorie I (hoch aufgeständert) zum Tragen kommen.	
19 Handelsverband Südbaden e.V.		Keine Stellungnahme	
20 Bundesamt f. Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistungen der Bundeswehr	23.08.2025	Zu der erneuten Beteiligung erhalte ich die abgegebene Stellungnahme der Bundeswehr vom 24.02.2025 aufrecht. Es bestehen weiterhin keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
21 Landesnaturschutzverband BW e.V., Stuttgart		Keine Stellungnahme	
22 Bund für Umwelt u. Naturschutz, Neuried		Keine Stellungnahme	
23 Landesnaturschutzverband BW, Arbeitskreis 7, Lahr		Keine Stellungnahme	
24 BLHV Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V., Freiburg		Keine Stellungnahme	
25 Stadtverwaltung Kehl		Keine Stellungnahme	
26 Stadt Offenburg, Abt. 3.1, Stadtplanung und -gestaltung	12.08.2025	Belange der Stadt Offenburg sind von dieser Änderung nicht betroffen. Seitens der Stadt Offenburg werden daher keine Einwände vorgebracht.	Wird zur Kenntnis genommen.

<b>Behörde</b>	<b>Schr.v.</b>	<b>Anregungen</b>	<b>Empfehlung Planer/Beschlussvorschlag</b>
27 Gemeinde Schwanau		Keine Stellungnahme.	
28 Gemeinde Meißenheim		Keine Stellungnahme.	
29 Gemeinde Schutterwald		Keine Stellungnahme.	
30 Gemeinde Hohberg		Keine Stellungnahme.	
31 Gemeinde Friesenheim - Bauamt		Keine Stellungnahme.	

Von Bürgern wurden im Rahmen der Veröffentlichung keine Anregungen vorgetragen.

Zusammengestellt: Freiburg, den 10.09.2025 FEU/LIF-hoe  
30.09.2025 LIF/FEU-bi

(📎 125Töb05\_10.Änd FNP Neuried.docx)

**PLANUNGSBÜRO FISCHER**   
 Günterstalstraße 32 ▪ 79100 Freiburg i.Br.  
 Tel. 0761/70342-0 ▪ info@planungsbueroefischer.de  
 Fax 0761/70342-24 ▪ www.planungsbueroefischer.de

---

---

<i>Private</i>	<i>Schr.v.</i>	<i>Anregungen</i>	<i>Empfehlung Planer/Beschlussvorschlag</i>
----------------	----------------	-------------------	---

---

---